

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 14. 1. 2009

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei		E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Bek. 11. 12. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	24	Bek. 27. 11. 2008, Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	29
Bek. 12. 12. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	24	F. Kultusministerium	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 10. 12. 2008, Ergänzung des Stiftungszweckes der Jochen Staake-Stiftung	24	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 11. 12. 2008, Anerkennung der „Stiftung zur Förderung der Musikkultur in der Region Braunschweig“	24	Bek. 11. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurberreinigung Kirchdorf, Region Hannover)	39
RdErl. 12. 12. 2008, Erfassung von Gebäuden für den Nachweis im Liegenschaftskataster	24	Bek. 19. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurberreinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland)	39
Bek. 15. 12. 2008, Anerkennung der „Deutsche Stiftung Lebenschenken“	25	I. Justizministerium	
Bek. 16. 12. 2008, Änderung der Satzung der Paradise...NOW! Stiftung	25	Gem. RdErl. 29. 12. 2008, Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) 31030	40
Bek. 16. 12. 2008, Anerkennung der Anne-Lotte Jungbluth Stiftung	25	Gem. RdErl. 29. 12. 2008, Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (Nummer 85 RiVAST) 31030	40
Bek. 16. 12. 2008, Anerkennung der KATANA-Stiftung	25	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 16. 12. 2008, Anerkennung der Köhring Familienstiftung	25	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 16. 12. 2008, Anerkennung der „NEW YORKER Stiftung, Friedrich Knapp“	25	Bek. 14. 1. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste im Landkreis Goslar	42
Bek. 17. 12. 2008, Anerkennung der BÄKO Weser-Ems Stiftung	26	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 17. 12. 2008, Anerkennung der Minaid-Stiftung	26	Bek. 16. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetal GmbH, Langelsheim)	42
Bek. 17. 12. 2008, Anerkennung der „Klages-Staake-Stiftung“	26	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 17. 12. 2008, Anerkennung der „Stiftung – Unsere Kinder in Braunschweig“	26	Bek. 18. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Markgraf GbR, Eicklingen)	44
Bek. 18. 12. 2008, Anerkennung der Verkehrswachstiftung Niedersachsen	26	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 19. 12. 2008, Anerkennung der „Dr. Scheller Stiftung“	27	Bek. 12. 12. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Tespe)	44
Bek. 19. 12. 2008, Anerkennung der „Stiftung Sanatorium Dr. Barner“	27	Bek. 16. 12. 2008, Feststellung nach § 3 a UVPG (Biogas BHKW in Schnega)	44
C. Finanzministerium		Berichtigung	44
RdErl. 15. 12. 2008, Beihilfevorschriften; Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegepersonen	27	Rechtsprechung	
Bek. 17. 12. 2008, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig	28	Bundesverfassungsgericht	44/45
Bek. 17. 12. 2008, Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig	28	Stellenausschreibungen	45
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Beschl. 9. 12. 2008, Investitionsprogramm 2008 für Krankenhausbaumaßnahmen	29		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 11. 12. 2008 — 203-11700-5 VC —**

Das Herrn Johann Ulrich Schlamp am 9. 6. 1997 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul von St. Vincent und den Grenadinen in München mit dem Konsularbezirk Bundesrepublik Deutschland ist bereits mit Ablauf des 30. 9. 2008 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von St. Vincent und den Grenadinen in München ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 24

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 12. 12. 2008 — 203-11700 5 UY —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannte Frau Maria José Vignone Nieto am 1. 12. 2008 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ernesto Martinez Gariazo, am 8. 6. 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 24

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Ergänzung des Stiftungszweckes
der Jochen Staake-Stiftung****Bek. d. MI v. 10. 12. 2008
— RV BS 2.07-11741/42-85 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Neufassung der Satzung der Jochen Staake-Stiftung mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Die Neufassung sieht nunmehr vor, dass die Stiftung nach Wegfall der bedachten Destinatäre soziale Anliegen, Wissenschaft, Schule und Kultur sowie Sport in der Stadt Braunschweig fördert.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 24

**Anerkennung
der „Stiftung zur Förderung der Musikkultur
in der Region Braunschweig“****Bek. d. MI v. 11. 12. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-247 —**

Mit Schreiben vom 11. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968

(Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Stiftung zur Förderung der Musikkultur in der Region Braunschweig“ mit Sitz in Wolfenbüttel aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Musikkultur, insbesondere im Bereich der klassischen und ernsten Musik, in der Region Braunschweig, d. h. in der Stadt Braunschweig und in einem Radius von 100 km um die Stadt Braunschweig herum. Dem Zweck entsprechen auch derartige Förderungen mit Bezug zur vorgenannten Region.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung zur Förderung der Musikkultur
in der Region Braunschweig
Neuer Weg 79
38302 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 24

**Erfassung von Gebäuden für den Nachweis
im Liegenschaftskataster****RdErl. d. MI v. 12. 12. 2008 — 34-23412/5 —****— VORIS 21160 —**

Bezug: RdErl. v. 3. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 587)
— VORIS 21160 —

Für den einheitlichen Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster und zur Harmonisierung der Aufgabenwahrnehmung durch die Aufgabenträger werden ergänzend zum Bezugserlass (LiegVermErl) folgende Regelungen getroffen:

1. Als nicht bedeutsam für die Beschreibung des Grund und Bodens i. S. des § 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen gelten in der Regel
 - 1.1 Gartenhäuser und Abstell-/Gartengerätehäuser in nicht massiver Bauweise aus z. B. Holz, Blech oder Kunststoff sowie überwiegend geschlossene Carports mit einer Grundfläche kleiner als 20 m²,
 - 1.2 Gartenlauben in einer Kleingartenanlage i. S. des Bundeskleingartengesetzes,
 - 1.3 Überdachungen mit einer Länge oder Breite kleiner als 3 m und einer Grundfläche kleiner als 25 m².
2. Noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene zusammenhängende Gebäude auf einem Grundstück sollen erfasst werden, soweit bereits eines der Gebäude erfassungspflichtig ist.

Soweit nicht bereits eines der zusammenhängenden Gebäude erfassungspflichtig ist, ist die Summe der Grundflächen maßgebend. Überdachungen mit einer Länge oder Breite kleiner als 3 m bleiben unberücksichtigt. Es gelten die Erfassungskriterien des Gebäudes mit der größten Grundfläche.

3. Durch Fassadenverkleidungen hervorgerufene geringfügige Veränderungen am Gebäudegrundriss sollen nur im Zusammenhang mit anderen Liegenschaftsvermessungen auf dem Grundstück erfasst werden. Es werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

Nachrichtlich:

An den
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 24

**Anerkennung der
„Deutsche Stiftung Leben schenken“**

**Bek. d. MI v. 15. 12. 2008
— RV H 2.02 11741/D 21 —**

Mit Schreiben vom 15. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 25. 11. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Deutsche Stiftung Leben schenken mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Bereich innovativer Zelltherapien.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Deutsche Stiftung Leben schenken
c/o NKR gGmbH
Berckhusenstraße 150
30625 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 25

Änderung der Satzung der Paradise...NOW! Stiftung

**Bek. d. MI v. 16. 12. 2008
— RV H 2.02 11741/P 19 —**

Mit Schreiben vom 16. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Paradise...NOW! Stiftung zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 25

**Anerkennung der
Anne-Lotte Jungbluth Stiftung**

**Bek. d. MI v. 16. 12. 2008
— RV LG 2.02-11741/386 —**

Mit Schreiben vom 16. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Anne-Lotte Jungbluth Stiftung mit Sitz in Zeven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Anne-Lotte Jungbluth Stiftung
Hagebuttenweg 7
27404 Zeven.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 25

Anerkennung der KATANA-Stiftung

**Bek. d. MI v. 16. 12. 2008
— RV LG 2.02-11741/387 —**

Mit Schreiben vom 16. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die KATANA-Stiftung mit Sitz in Zeven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe und des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

KATANA-Stiftung
Herrn Jad Aridi
Zum Hochkamp 6
27404 Zeven.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 25

**Anerkennung der
Köhring Familienstiftung**

**Bek. d. MI v. 16. 12. 2008
— RV LG 2.02-11741/385 —**

Mit Schreiben vom 16. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Köhring Familienstiftung mit Sitz in Lüchow gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Familienmitglieder der Familie Köpper und deren leiblichen Abkömmlingen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Köhring Familienstiftung
Wallstraße 23/24
29439 Lüchow.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 25

**Anerkennung der
„NEW YORKER Stiftung, Friedrich Knapp“**

**Bek. d. MI v. 16. 12. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-250 —**

Mit Schreiben vom 16. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „NEW YORKER Stiftung, Friedrich Knapp“ mit Sitz in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Förderung umfasst insbesondere die individuelle und allgemeine Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwach-

senen. Die Förderung der Kunst und Kultur umfasst insbesondere die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und aller Sparten der Bewegungskunst.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

NEW YORKER Stiftung, Friedrich Knapp
c/o NEW YORKER
Hansestraße 48
38112 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 2/2009 S. 25

Anerkennung der BÄKO Weser-Ems Stiftung

Bek. d. MI v. 17. 12. 2008
— RV OL 2.03-11741-15 (109) —

Mit Schreiben vom 4. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 11. 2008 die BÄKO Weser-Ems Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volk- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

BÄKO Weser-Ems Stiftung
c/o BÄKO Weser-Ems eG
Holler Landstraße 250—256
26135 Oldenburg.

— Nds. MBL Nr. 2/2009 S. 26

Anerkennung der Minaid-Stiftung

Bek. d. MI v. 17. 12. 2008
— RV OL 2.03-11741-05 (046) —

Mit Schreiben vom 9. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 26. 11. 2008 die Minaid-Stiftung mit Sitz in der Stadt Meppen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die weltweite Bekämpfung von Hunger, Armut und Krankheiten, die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und von unverschuldet wirtschaftlich in Not geratenen Personen. Zweck der Stiftung ist weiterhin die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Minaid-Stiftung
c/o Herrn Dr. Evariste Gafumbegete
Fasanenstraße 19
49716 Meppen.

— Nds. MBL Nr. 2/2009 S. 26

Anerkennung der „Klages-Staake-Stiftung“

Bek. d. MI v. 17. 12. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-249 —

Mit Schreiben vom 10. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Klages-Staake-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und einheitliche Verwaltung näher bestimmter Vermögen sowie die Unterhaltsgewährung an die Stifter und deren Abkömmlinge. Wenn solche Begünstigten nicht mehr vorhanden sind, wird die Stiftung Wissenschaft, Kultur und Sport in der Stadt Braunschweig fördern.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Klages-Staake-Stiftung
Wilhelmitorwall 28
38118 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 2/2009 S. 26

Anerkennung der „Stiftung — Unsere Kinder in Braunschweig“

Bek. d. MI v. 17. 12. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-252 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Stiftung — Unsere Kinder in Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe und -betreuung nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung — Unsere Kinder in Braunschweig
c/o Volkswagen Financial Services AG
Gifhorner Straße 57
38112 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 2/2009 S. 26

Anerkennung der Verkehrswachtstiftung Niedersachsen

Bek. d. MI v. 18. 12. 2008
— RV H 2.02 11741/V 15 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 25. 11. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Verkehrswachtstiftung Niedersachsen mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Verkehrssicherheit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Verkehrswachstiftung Niedersachsen
c/o Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.
Arndtstraße 19
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 26

Anerkennung der „Dr. Scheller Stiftung“

Bek. d. MI v. 19. 12. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-253 —

Mit Schreiben vom 18. 12. 2008 hat das MI, Regierungsveteratur Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Dr. Scheller Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Schutzes, der Erforschung und Entwicklung der naturräumlichen Landschaft im Braunschweiger Raum mit den Schwerpunkten der Dokumentation und Reanimierung bäuerlicher und naturnaher Lebensformen sowie der Unterstützung und Begleitung von Projekten, die sich mit der ökologischen und paläontologischen Erforschung und Entwicklung der Braunschweiger Region beschäftigen, z. B. die Förderung des „Geoparks Harz.Braun-

schweiger Land.Ostfalen“, des Naturhistorischen Museums in Braunschweig und ähnlicher Einrichtungen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Dr. Scheller Stiftung
Petritorwall 28
38118 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 27

Anerkennung der „Stiftung Sanatorium Dr. Barner“

Bek. d. MI v. 19. 12. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-251 —

Mit Schreiben vom 19. 12. 2008 hat das MI, Regierungsveteratur Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Stiftung Sanatorium Dr. Barner“ mit Sitz in Braunlage aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Stiftung Sanatorium Dr. Barner
Dr.-Barner-Straße 1
38700 Braunlage.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 27

C. Finanzministerium

**Beihilfevorschriften;
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung
sowie Beitragszahlung für Pflegepersonen**

RdErl. d. MF v. 15. 12. 2008 — 26-08 09/4 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 18. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 225), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 122, 398)
— VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugeserlasses erhält folgende Fassung:
„1. Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 11. 12. 2008 — D 6-213 100-82/4 — wird über folgende Veränderung zu Hinweis 7 zu § 9 Abs. 4 BhV unterrichtet:

Zum 1. 1. 2009 steigt die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer von 2 485,00 EUR auf **2 520,00 EUR** und für die neuen Bundesländer von 2 100,00 EUR auf **2 135,00 EUR** an.

Die ab dem 1. 1. 2009 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 19,9 v. H. in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher EUR-Betrag 2009		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80 v. H.	2.016,00	1.708,00	401,18	339,89
	21 Std.	60 v. H.	1.512,00	1.281,00	300,89	254,92
	14 Std.	40 v. H.	1.008,00	854,00	200,59	169,95
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333 v. H.	1.344,00	1.138,67	267,46	226,60
	14 Std.	35,5555 v. H.	896,00	759,11	178,30	151,06
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667 v. H.	672,00	569,33	133,73	113,30

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2008 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,014080749** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,016670310** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrags wider.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bittet die Verteilung der Beitragszahlungen für Pflegepersonen durch die Beihilfestsetzungsstellen im Jahr 2009 wie folgt zu leisten:

- 41,728 v. H. an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- 58,272 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 27

Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig

Bek. d. MF v. 17. 12. 2008 — 45-20 50 03-501 —

Bezug: Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 947)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig hat am 15. 12. 2008 die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen. Die Genehmigung wurde durch Erl. des MF vom 17. 12. 2008 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 28

Anlage

1. § 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.“

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Darüber hinaus ist die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.“

Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Bek. d. MF v. 17. 12. 2008 — 45-20 50 03-601 —

Bezug: Bek. v. 22. 11. 2001 (Nds. MBl. S. 950)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig hat am 15. 12. 2008 die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen. Die Genehmigung wurde durch Erl. des MF vom 17. 12. 2008 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 28

Anlage

- § 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.“

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Investitionsprogramm 2008
für Krankenhausbaumaßnahmen****Beschl. d. LReg v. 9. 12. 2008
— MS-404-41203/2030 (2008) —**

Die LReg hat am 9. 12. 2008 das Investitionsprogramm 2008 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen.
Das Investitionsprogramm 2008 wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 29

Anlage**Investitionsprogramm 2008 nach § 6 KHG**

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Voraussichtlich zu finanzierende Gesamtkosten nach § 9 KHG
				EUR
1	153 012 02	Seesen, Asklepios Kliniken Schildautal	Integration des städt. KH Seesen am Standort Asklepios Schildautal (2. TA)	9 000 000
2	153 002 01	Bad Harzburg, Fritz-König-Stift	An-/Neubau Bettenhaus	13 200 000
3	241 001 03	Hannover, Krankenhaus Oststadt-Heidehaus	Ersatzneubau für Krankenhäuser Oststadt-Heidehaus, Siloah, Hautklinik (1. TA)	32 000 000
4	351 006 01	Celle, Allgemeines Krankenhaus	Viszeralzentrum, Endoskopie und zentrale Aufnahme (1. BA, 2. TA)	6 500 000
5	354 004 01	Dannenberg, Elbe-Jeetzell-Klinik	Ersatzneubau	12 500 000
6	360 002 03	Bad Bevensen, Herz-Kreislauf-Klinik	Zentrale Patientenaufnahme (1. TA)	730 000
7	401 000 03	Delmenhorst, St. Josef-Stift	Sanierung (2. BA), Ausbau Dach, Erweiterung Funktionstrakt	8 800 000
8	403 000 01	Oldenburg, Pius-Hospital	Umstrukturierung der OP-Abteilung/Radiologie (1. TA)	800 000
9	403 000 02	Oldenburg, Klinikum Oldenburg	Neubau von 4 OP's und 2 Eingriffsräumen	11 000 000
10	403 000 03	Oldenburg, Ev. Krankenhaus	Interdisziplinäre Intensiv und Intermediate Care (1. TA)	5 000 000
11	456 015 01	Nordhorn, Grafschafter Klinikum	Zusammenführung Grafschafter Klinikum mit MarienKH Nordhorn; 1. BA, 2. TA	26 000 000
12	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstananschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen (5,6 %)			7 570 000
Summe Investitionsprogramm 2008				133 100 000

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte
für Medien- und Informationsdienste****Bek. d. MWK v. 27. 11. 2008 — 32-01 591 GWLB 1.1 —**

Bezug: a) Bek. v. 20. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 501)
b) Bek. v. 31. 10. 2000 (Nds. MBl. S. 700)

1. Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek — als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 8. 3. 2007 und 13. 11. 2008 werden die folgenden Richtlinien und Prüfungsordnungen bekannt gemacht:

- Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (**Anlage 1**),
- Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (**Anlage 2**),

- Richtlinie für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (**Anlage 3**),
- Richtlinie für die Abkürzung von Ausbildungszeiten für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (**Anlage 4**) und
- Richtlinien zur Eignung der Ausbildungsstätte und zur Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (**Anlage 5**).

Die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek wird als **Anlage 6** bekannt gemacht.

- 2. Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachange-

stellte für Medien- und Informationsdienste (Anlage 2) wurde am 22. 9. 2008 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom MWK genehmigt.

3. Diese Bek. tritt am 15. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezugsbekanntmachungen aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 29

Anlage 1

Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. 11. 2008 erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek als zuständige Stelle nach § 48 i. V. m. §§ 9 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste.

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste in den Fachrichtungen Archiv, Bibliothek, Information und Dokumentation, Bildagentur und medizinische Dokumentation.

§ 2

Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer

(1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Beschaffung, formale Erfassung,
2. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(2) Es sind praxisbezogene Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten zu bearbeiten. Die Prüfung erstreckt sich auf die im ersten Ausbildungsjahr nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den nach dem Rahmenlehrplan in der berufsbildenden Schule zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben. Er kann Vorschläge von den an der Berufsausbildung Beteiligten berücksichtigen.

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Zwischenprüfungen sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die die Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste abnehmen.

(2) Die zuständige Stelle bestimmt den jeweiligen Prüfungsausschuss.

§ 4

Prüfungstermine, Anmeldung

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(3) Die zuständige Stelle fordert die Auszubildenden rechtzeitig auf, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

§ 5

Durchführung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht zu fertigen.

(2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(3) Die besonderen Belange von behinderten Prüflingen sind nach Art und Schwere der Behinderung auf Antrag angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Das Betreten des Prüfungsraumes mit unzulässigen Hilfsmitteln gilt bereits als Täuschungsversuch.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die Prüfung zu wiederholen. Die Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 7

Nichtteilnahme

Hat der Prüfling an der Prüfung nicht teilgenommen, so ist er zur nächstmöglichen Prüfung unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme erneut einzuladen. Bricht der Prüfling die Prüfung ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder ob die vorliegenden Ergebnisse ausreichen.

§ 8

Feststellung des Ausbildungsstandes

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Weicht die Bewertung voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die einzelnen Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis 92 Punkte	sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte	gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67 bis 50 Punkte	ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 30 Punkte	mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

unter 30 bis ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen.

(3) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

§ 9

Niederschrift

Über die Durchführung der Prüfung (§ 5) sowie über die Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen des Ausbildungsstandes (§ 8) ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Aufsicht bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der für die zuständige Stelle bestellten Vertretung zu unterzeichnen ist.

§ 10

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die zuständige Stelle eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält:

1. die Bezeichnung: „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ mit Angabe der Fachrichtung,
2. die Personalien des Prüflings,
3. das Datum der Prüfung,
4. die in den einzelnen Prüfungsgebieten erzielten Ergebnisse,
5. die Unterschrift der für die zuständige Stelle bestellten Vertretung.

(2) Ausfertigungen dieser Bescheinigung erhalten:

1. die oder der Auszubildende,
2. ggf. die gesetzlichen Vertreter,
3. der Auszubildende,
4. die zuständige Berufsschule.

§ 11

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling und seinen gesetzlichen Vertretern innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Bescheinigung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 12

Anwendung der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen

Soweit diese Prüfungsordnung keine Regelungen für die Durchführung der Zwischenprüfungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. 11. 2000 erlassene Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung außer Kraft.

Anlage 2

Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. 11. 2008 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung und Organisation der Prüfungsausschüsse

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Ausschluss und Befangenheit

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 6 Geschäftsführung

§ 7 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

§ 11 Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

§ 12 Anmeldung zur Prüfung

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

§ 15 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

§ 16 Prüfungsaufgaben

§ 17 Nichtöffentlichkeit

§ 18 Leitung und Aufsicht

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstöße

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Prüfungszeugnis

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelf

§ 28 Prüfungsunterlagen

§ 29 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste in den Fachrichtungen Archiv, Bibliothek, Information und Dokumentation, Bildagentur und medizinische Dokumentation.

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung und Organisation der Prüfungsausschüsse

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG/ § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Jedem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG). Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Sie sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG). Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach den geltenden Vorschriften für die Entschädigung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten bemisst.

(7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 4

Ausschluss und Befangenheit

(1) Prüfungsausschussmitglieder, die gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) besteht, dürfen nicht an der Prüfung mitwirken. Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(3) Gründe für einen Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit sind unverzüglich der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse liegt in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse geregelt.

(2) Zu den Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine.

(2) Die zuständige Stelle gibt den Auszubildenden die Prüfungstermine und die Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden unverzüglich zu unterrichten. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG), wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 11

Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhörung des Ausbildenden und der berufsbildenden Schule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten und Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten und Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 12

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden melden die Auszubildenden fristgerecht schriftlich bei der zuständigen Stelle an.

(2) In den Fällen des § 11 und wenn bei Wiederholungsprüfungen kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, kann der Prüfling selbst die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

1. in den Fällen des § 9 und § 11 Abs. 1:
 - die Zustimmungserklärung des Prüflings,
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte),
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
2. in den Fällen des § 10 und § 11 Abs. 2 und 3:
 - Ausbildungsnachweise i. S. des § 10 oder Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von beruflicher Handlungsfähigkeit i. S. des § 11 Abs. 2 oder beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. von § 11 Abs. 3,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 25.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig vor dem Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel bekannt zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung bis zum ersten Prüfungstag widerrufen, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

(4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und die Entscheidung nach Absatz 3 sind schriftlich bekannt zu geben.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung sowie ihre Dauer richten sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) zum/zur Fachange-

stellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. 6. 1998 (BGBl. I S. 1257), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 15. 3. 2000 (BGBl. I S. 222). § 4 Abs. 2 der Ausbildungsordnung ist zu berücksichtigen. Die Abschlussprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht.

(4) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsleistungen zu gewähren. Mit dem Antrag ist eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung vorzulegen. Die Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. der LReg. vom 9. 11. 2004 (Nds. MBL S. 783) in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten. Art und Umfang der Behinderung sind spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 16

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen.

§ 17

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle anwesend sein.

§ 18

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung während der schriftlichen Prüfung und der Bearbeitung der Aufgabe des 4. Prüfungsbereichs.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Aufsichtführenden zu unterzeichnen.

§ 19

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Das Betreten des Prüfungsraumes mit unzulässigen Hilfsmitteln gilt bereits als Täuschungsversuch.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 22

Bewertung

(1) Die einzelnen Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis 92 Punkte	sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
unter 92 bis 81 Punkte	gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend (3)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.

unter 67 bis
50 Punkte

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

unter 50 bis
30 Punkte

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

unter 30 bis
0 Punkte

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Weicht die Bewertung voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Leistungen in dem mündlichen Teil der Prüfung oder in einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2) sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüferinnen und Prüfer zu dividieren.

(5) Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, sind bei der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen neben der fachlichen Leistung auch die Gliederung und Klarheit der Darstellung, die Gewandtheit des Ausdrucks und die Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen; hierfür sollen in der Regel nicht mehr als 8 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl je Prüfungsleistung angesetzt werden.

(6) Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ist dem Prüfling vor Beginn des mündlichen Teils der Prüfung bekannt zu geben. Ist aufgrund der schriftlichen Leistungen ein Bestehen der Prüfung ausgeschlossen, ist der Prüfling auf seinen Antrag von der Prüfung im 4. Prüfungsbereich „Praktische Übungen“ zu befreien.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 22 Abs. 1. Er stellt ferner fest, ob die Prüfung bestanden ist. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung zu erteilen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht. Der Durchschnittswert ist zu berechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung, die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Abschlussprüfung endet mit dem vierten Prüfungsbereich „Praktische Übungen“. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling im Anschluss daran mit, ob und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat.

(6) Soweit es mit den Regelungen der Ausbildungsordnung vereinbar ist, kann der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung unbeschadet des § 26 Abs. 2 Satz 1 bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält
— die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,

- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf und die Fachrichtung,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Punkte und Noten),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der zuständigen Stelle,
- das Siegel der zuständigen Stelle.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 25

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling, seine gesetzlichen Vertreter und der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfungsleistung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen mit mindestens ausreichend bewertet wurden und er sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das Gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 25 Abs. 1 in bestimmten Prüfungsbereichen eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. § 12 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 28

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling bzw. bei minderjährigen Prüflingen seinen gesetzlichen Vertretern innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Bescheinigung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen nach § 12 und die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschlussprüfungsordnung vom 31. 10. 2000 (Nds. MBL S. 700) außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 22. 9. 2008 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt.

Richtlinie für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. 11. 2008 erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek als zuständige Stelle nach § 9 i. V. m. § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 25. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Richtlinie für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Grundsatz

(1) In der Regel können Auszubildende ausnahmsweise vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die ausbildende Behörde und die berufsbildende Schule das Vorliegen von wesentlich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen bescheinigen und ein entsprechendes Ergebnis der Zwischenprüfung vorliegt.

(2) Die ausbildende Behörde hat die Auszubildende/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass Prüfungsgegenstand die in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte sind.

2. Voraussetzungen

(1) Der Leistungsstand in der Ausbildungsstätte muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens mit gut bewertet werden.

(2) Das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule soll in den prüfungsbezogenen Fächern mindestens die Gesamtnote gut enthalten. Es darf in keinem dieser Fächer die Note befriedigend oder schlechter aufweisen. Die berufsbildende Schule hat die Auszubildende oder den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass der gesamte Inhalt der für die Abschlussprüfung wesentlichen Fächer Gegenstand der Prüfung sein kann, auch wenn er während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurde.

(3) Das Ergebnis der Zwischenprüfung muss mindestens gut und keine Einzelnote darf befriedigend oder schlechter sein.

3. Verfahren

(1) Die vorzeitige Zulassung erfolgt auf Antrag der/des Auszubildenden oder auf Antrag der ausbildenden Behörde mit Zustimmung der/des Auszubildenden. Der Antrag soll frühestens nach einem Jahr und spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Abschlussprüfung gestellt werden.

(2) Die zuständige Stelle hört vor der Entscheidung die ausbildende Behörde und die berufsbildende Schule, soweit erforderlich auch die gesetzlichen Vertreter.

(3) Auf die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung wird verwiesen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie für die Abkürzung von Ausbildungszeiten für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. 11. 2008 erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek als zuständige Stelle nach § 9 i. V. m. § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 25. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Richtlinie für die Abkürzung von Ausbildungszeiten

1. Grundsatz

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover als zuständige Stelle hat auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und der ausbildenden Behörde die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird (§§ 7 und 8 Abs. 1 BBiG).

(2) Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

2. Voraussetzungen

- (1) Die Ausbildungszeit kann gekürzt werden
1. bei schulischer Vorbildung, wenn die/der Auszubildende die Hochschul- oder Fachhochschulreife besitzt,
 2. bei beruflicher Vorbildung, wenn die/der Auszubildende auf Grund eines Ausbildungsvertrages
 - a) bereits eine Zeit lang im gleichen Ausbildungsberuf ausgebildet wurde, um die Dauer dieser Ausbildungszeit,
 - b) in einem verwandten Ausbildungsberuf ausgebildet wurde oder dem Ausbildungsziel förderliche Ausbildungszeiten absolviert hat, um eine angemessene Ausbildungszeit,
 3. in anderen Fällen, wenn die/der Auszubildende außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, in angemessenem Umfang.
- (2) Mehrere Kürzungsmöglichkeiten können nebeneinander berücksichtigt werden.

3. Verfahren

(1) Der Kürzungsantrag nach § 8 Abs. 1 BBiG soll möglichst mit der Einreichung der Vertragsniederschrift dadurch gestellt werden, dass dort eine gekürzte Ausbildungszeit vorgesehen und hierfür formlos eine entsprechende Begründung gegeben wird. Erfolgt die Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt, ist neben der Begründung im Antrag anzugeben, um welchen Zeitraum die Ausbildung verkürzt werden soll. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Der Antrag soll spätestens so rechtzeitig gestellt werden, dass mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

(2) Aufgrund des Berufsausbildungsvertrages ist die ausbildende Behörde verpflichtet, die Ausbildung in der von der zuständigen Stelle festgelegten Zeit durchzuführen. Sie hat die Vertragsniederschrift zu berichtigen, soweit diese ein abweichendes Ende der Ausbildungszeit enthält.

(3) Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG bleibt zusätzlich möglich.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 5

Richtlinien zur Eignung der Ausbildungsstätte und zur Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste

Aufgrund des Beschlusses des Berufsausschusses vom 8. 3. 2007 erlässt die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), gemäß § 9 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG folgende Richtlinie zur Eignung der Ausbildungsstätte und zur Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern:

I. Abschnitt

Eignung der Ausbildungsstätte

1. Allgemeines

(1) Die Eignung der Ausbildungsstätte wird von der zuständigen Stelle gemäß § 27 BBiG festgestellt. Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste sind in der Regel:

- für die Fachrichtung Archiv: staatliche und kommunale Archive, Wirtschafts- und Parlamentsarchive, Kirchenarchive, Archive von Parteien und Institutionen,
- für die Fachrichtung Bibliothek: öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Spezialbibliotheken,
- für die Fachrichtung Information und Dokumentation: wissenschaftlich-technische Informations- und Dokumentationsstellen,
- für die Fachrichtung Bildagentur: Bildarchive und Bildstellen,
- für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation: Universitätskliniken, Städtische Kliniken und Krankenhäuser, Kliniken und Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft.

(2) Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben sowie der Arbeitsverfahren müssen gewährleisten, dass die entsprechend der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste“ (BGBl. I 1998 S. 1257, geändert durch BGBl. I 2000 S. 222) zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der praktischen Ausbildung vermittelt werden können. Der Ausbildende muss sicherstellen, dass die Auszubildenden außer der praktischen Ausbildung auch Kenntnisse über theoretische Grundlagen, Hintergründe und Zusammenhänge von Ausbildungsinhalten und Arbeitsverfahren erhalten. Diese Kenntnisse müssen in Form von praxisbegleitendem Unterricht oder anderer geeigneter Ausbildungsmethoden vermittelt werden.

(3) Können die zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang innerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden, so ist dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen in Kooperation mit anderen anerkannten Ausbildungsstätten zu beheben.

2. Grundvoraussetzung

(1) Die Ausbildungsstätte muss den gegenwärtigen Erfordernissen an Medien- und Informationsangebot, Technikausstattung, Organisation und Verwaltung entsprechen.

(2) Die für die Berufsausbildung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Berufsbildungsgesetz [BBiG], Jugendarbeitsschutzgesetz [JArbSchG], Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst [TVAöD], Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz [TVA-L BBiG] u. a.) sowie die Ausbildungsordnung, die Prüfungsordnung und die sonstigen von der zuständigen Stelle erlassenen Vorschriften müssen in der Ausbildungsstätte vorliegen.

3. Fachkräfte

(1) Als Fachkräfte gelten der/die bestellte Ausbilder/in oder wer eine Ausbildung in dem betreffenden Ausbildungsberuf oder in einem diesen Beruf vorangegangenen Ausbildungsberuf oder eine Beamtenausbildung in einer entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig war, in dem ausgebildet werden soll.

(2) Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte i. S. des § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG gilt:

eine bis zwei Fachkräfte	1 Auszubildende/Auszubildender,
drei bis fünf Fachkräfte	2 Auszubildende,
sechs bis acht Fachkräfte	3 Auszubildende,
je weitere drei Fachkräfte	1 weitere Auszubildende/weiterer Auszubildender

4. Ausbildungsplan

(1) Der Ausbildungsbetrieb muss für die Auszubildenden je einen Ausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste erstellen. Der Ausbildungsplan muss sachlich und zeitlich gegliedert sein. Er enthält Angaben über den Ausbildungsort bzw. -platz, die Ausbildungsabschnitte und die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sowie über den zeitlichen Beginn und die Dauer der Ausbildungsabschnitte.

(2) Sind bei der gleichen Ausbildungsstätte mehr als fünf Auszubildende beschäftigt, ist ein Gesamtausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans aufzustellen. Der Gesamtausbildungsplan muss unter Berücksichtigung der Struktur der Ausbildungsstätte Angaben über die Anzahl der Ausbildungsplätze, die bestellten Ausbilder, die Ausbildungsabschnitte mit den zugeordneten Ausbildungszeiten, die zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und die Organisation der ausbildungsbegleitenden Unterweisung enthalten. Der Gesamtausbildungsplan ist der zuständigen Stelle vorzulegen. Der Ausbildungsplan der/des einzelnen Auszubildenden bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ausbildungsplan muss der zuständigen Stelle zusammen mit dem Berufsausbildungsvertrag vorgelegt werden.

II. Abschnitt

Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern

5. Allgemeines

(1) Die ausbildenden Behörden bestellen hauptamtliche oder hauptberufliche Beschäftigte, die über die persönliche und fachliche Eignung (§ 28 Abs. 1 BBiG) verfügen, zur Ausbilderin oder zum Ausbilder.

(2) Teilzeitbeschäftigte können bestellt werden, wenn ihr Teilzeit-Anteil nicht weniger als 50 vom Hundert einer Vollzeitbeschäftigung beträgt. Der Auszubildende hat zu gewährleisten, dass weitere Fachkräfte zur Verfügung stehen, die Teile der Ausbildung übernehmen können.

6. Fachliche Eignung

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen (§ 30 Abs. 1 BBiG) und nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. 2. 1999 (BGBl. I S. 157)* nachweisen.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 30 Abs. 2 BBiG) liegen bei den nachfolgend genannten Qualifikationen und einer angemessenen praktischen Zeit der beruflichen Tätigkeit vor:

in der Fachrichtung Archiv

1. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv oder
2. mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Diplom-Archivarin/zum Diplom-Archivar oder
3. mit der Befähigung zum höheren Archivdienst,

in der Fachrichtung Bibliothek

1. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek oder
2. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Assistentin/zum Assistenten an Bibliotheken oder
3. mit der Befähigung für den mittleren Bibliotheksdienst oder
4. mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Diplom-Bibliothekarin/zum Diplom-Bibliothekar oder
5. mit der Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst,

in der Fachrichtung Information und Dokumentation

1. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Information und Dokumentation oder
2. mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Diplom-Dokumentarin/zum Diplom-Dokumentar, zur Diplom-Bibliothekarin/zum Diplom-Bibliothekar, zur Informationswirtin/zum Informationswirt oder
3. mit einer Ausbildung zur Wissenschaftlichen Dokumentarin/zum Wissenschaftlichen Dokumentar, zur Wissenschaftlichen Bibliothekarin/zum Wissenschaftlichen Bibliothekar,

in der Fachrichtung Bildagentur

mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bildagentur,

in der Fachrichtung Medizinische Dokumentation

1. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Medizinische Dokumentation oder
2. mit einer Ausbildung zur Medizinischen Dokumentarin/zum Medizinischen Dokumentar oder
3. mit einer gleichwertigen Ausbildung zur Diplom-Dokumentarin/zum Diplom-Dokumentar einer anderen Fachrichtung oder zur Diplom-Bibliothekarin/zum Diplom-Bibliothekar und Berufserfahrung in der Medizinischen Dokumentation.

(3) Ersatzweise gelten auch Personen mit einer anderen nachgewiesenen beruflichen Qualifikation, die die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen fachlichen Kenntnisse belegen, und mit mehrjähriger Berufserfahrung in der maßgeblichen Fachrichtung als geeignet.

7. Aufgaben

Die auszubildenden Behörden und die von ihnen mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder haben dafür zu sorgen, dass den Auszubilden-

* Ausbilder im Sinne des § 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung sind für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. 8. 2003 bis 31. 7. 2008 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit.

den die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Ausbilderinnen und Ausbilder führen die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Erstellung des sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes,
2. Mitwirkung bei der Bestimmung der sonstigen auszubildenden Fachkräfte,
3. ständiger Kontakt mit den Auszubildenden,
4. praxisbegleitende Unterrichtung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte,
5. praktische Unterweisung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte,
6. Überwachung der Ausbildung, regelmäßige Feststellung des Ausbildungsstandes, Lernerfolgskontrollen, auch nach Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
7. Beurteilung bzw. Vorschläge zur Beurteilung der Auszubildenden, Besprechung der Beurteilung mit den Auszubildenden,
8. regelmäßige Kontrolle des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft),
9. Kontakte mit der zuständigen Stelle, mit den Lehrkräften der berufsbildenden Schulen, mit den in die Ausbildung einbezogenen Ausbildungsstätten, mit sonstigen an der Berufsausbildung beteiligten Personen und mit den Erziehungsberechtigten,
10. abschließende Beurteilung bzw. Vorschläge zur abschließenden Beurteilung am Ende der Ausbildungszeit.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 6

Geschäftsordnung

des Berufsbildungsausschusses der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste in den Fachrichtungen

1. Archiv,
2. Bibliothek,
3. Information und Dokumentation,
4. Bildagentur,
5. Medizinische Dokumentation.

Der nach § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931) von der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek als der zuständigen Stelle errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Berufsbildungsgesetzes folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben

1. Der Berufsbildungsausschuss ist für die Aufgaben der Berufsbildung im Rahmen des § 79 des Berufsbildungsgesetzes zuständig.
2. Er hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen.
3. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
4. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 - a) Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchfüh-

rung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,

- b) Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen und
 - c) wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
5. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
- a) Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 - b) Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 - c) Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 76 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
 - d) für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 - e) Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
 - f) Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 - g) Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 - h) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen und
 - i) Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

§ 2

Zusammensetzung

1. Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte grundsätzlich mit beratender Stimme; Ausnahmen ergeben sich aus § 7 Nr. 4.
2. Die Mitglieder nach Nummer 1 haben jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
3. Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so unterrichtet es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, im Fall deren oder dessen Verhinderung eine andere Stellvertreterin oder einen anderen Stellvertreter seiner Gruppe.

§ 3

Wahlen

1. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung. Gewählt wird offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied schriftliche Wahl beantragt. Der Vorsitz und die Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 77 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes).
2. Gewählt ist die Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder abgegeben worden ist.
3. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los.

§ 4

Wahlzeit des vorsitzenden Mitglieds

1. Die Wahlzeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
2. Läuft die Wahlzeit vor der Wahl eines neuen vorsitzenden Mitglieds ab, so setzt das bisherige vorsitzende Mitglied seine Tätigkeit bis zum Wahltermin fort; sie oder er leitet die erste Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Annahme der Wahl durch das neue vorsitzende Mitglied.
3. Nach Ablauf der Wahlzeit des vorsitzenden Mitglieds tritt jeweils ein Wechsel in der Wahl einer bzw. eines Beauftragten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe ein.

§ 5

Geschäftsführung, Niederschrift

1. Die oder der Beauftragte der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek für die zuständige Stelle nimmt die Aufgaben der geschäftsführenden Stelle für den Berufsbildungsausschuss wahr.
2. Sie oder er nimmt an den Sitzungen teil, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.
3. Sie oder er fertigt über die Sitzungen eine Niederschrift an. Die Niederschrift und die Tagesordnung werden den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung Gegenstand eines Genehmigungsbeschlusses.

§ 6

Ladung, Tagesordnung

1. Die geschäftsführende Stelle lädt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung; die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Tagesordnung zur Kenntnis. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens sechs Ausschussmitglieder dieses unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der Geschäftsstelle der Leitstelle beantragen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Sie kann in Eilfällen auf drei Tage abgekürzt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.
3. Die geschäftsführende Stelle stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied auf.
4. Ein Beratungsgegenstand ist ferner auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dieses von einem Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt wird und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
5. Der Tagesordnung werden die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Vertraulichkeit

1. Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Dies ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
3. Die Mitglieder haben — auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit — über Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.
4. Abweichend von § 2 Nr. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken. Ob ein Stimmrecht der Lehrkräfte vorliegt, stellt der Berufsbildungsausschuss fest.

§ 8

Öffentlichkeit

Der Berufsbildungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann zulassen, dass bei seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter der Verbände sowie mit Ausbildung befasste Personen anwesend sein können.

§ 9

Unterausschüsse

1. Der Berufsbildungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse bilden, denen auch stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und andere sachkundige Personen angehören können. Die Zusammensetzung eines Unterausschusses muss den Gruppen nach § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes entsprechen.

2. § 7 Nr. 1 gilt für die Unterausschüsse entsprechend mit der sich aus § 80 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes ergebenden Maßgabe, dass sämtliche Mitglieder stimmberechtigt sind.
3. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 10

Sachverständige

1. Der Berufsbildungsausschuss und seine Unterausschüsse können zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, die zum Gegenstand der Beratung gehört werden.
2. Können sich die Stimmberechtigten nicht auf eine Sachverständige oder einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe die oder der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen.

§ 11

Heilung

Verstöße gegen diese Geschäftsordnung gelten als geheilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift (§ 5 Nr. 3) schriftlich bei der geschäftsführenden Stelle gerügt werden.

§ 12

Veröffentlichungen

Die geschäftsführende Stelle veranlasst Veröffentlichungen im Niedersächsischen Ministerialblatt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung (Nds. MBl. 2000 S. 501) außer Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Kirchdorf, Region Hannover)

Bek. d. ML v. 11. 12. 2008
— 306-611/Han-Kirchdorf-0001 —

Die GLL Hannover hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf, Region Hannover, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 39

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 19. 12. 2008
— 306.3-611 Fresenburg-Düthe —

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Fresenburg-Düthe ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 39

I. Justizministerium**Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)****Gem. RdErl. d. MJ, d. StK u. d. übr. Min. v. 29. 12. 2008
— 9350-S 2.36 —****— VORIS 31030 —****Bezug:** AV d. MJ v. 10. 9. 1984 (Nds. MBl. S. 768, Nds. Rpfl. S. 210), geändert durch AV v. 29. 3. 1993 (Nds. MBl. S. 391, Nds. Rpfl. S. 125)
— VORIS 31030 00 00 00 009 —

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben eine Neufassung der einheitlich geltenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart. Die Neufassung vom 8. 12. 2008 ist am 24. 12. 2008 im Bundesanzeiger (BAZ. Nr. 196 b) veröffentlicht worden.

Die Neufassung der RiVAST gilt für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden und tritt in Niedersachsen am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugs-AV aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 40

Richtlinien**über die internationale Fahndung nach Personen,
insbesondere der Fahndung nach Personen im
Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund
eines Europäischen Haftbefehls (Nummer 85 RiVAST)****Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 29. 12. 2008
— 9350-S 2. 97 —****— VORIS 31030 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 21. 9. 1993 (Nds. Rpfl. S. 266), geändert durch Gem. RdErl. v. 24. 11. 1994 (Nds. Rpfl. S. 358)
— VORIS 31030 00 00 00 019 —

1. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben die einheitlich geltenden Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (Nummer 85 RiVAST) vereinbart.

2. Ausschreibungen zur Fahndung sind nach Maßgabe der in der **Anlage** abgedruckten Fahndungsrichtlinien vorzunehmen.

3. Bei der internationalen Fahndung im SIS mit dem Ziel der Festnahme ist wie folgt zu verfahren:

3.1 Die Staatsanwaltschaft oder die sonst für die Ausschreibung zuständige Justizbehörde leitet das ausgefüllte Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (Vordruck Nr. 40 a RiVAST), den unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40 RiVAST ausstellten Europäischen Haftbefehl und den nationalen Haftbefehl dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) zu. Dort erfolgen die Erfassung im Informationssystem der Polizei (INPOL) und die Steuerung in den nationalen Teil des SIS (NSIS).

3.2 Die Verwendung des Vordrucks KP 21/24 ist für die Ausschreibung zur Festnahme nicht erforderlich, wenn die darin aufzunehmenden Daten in den Vordruck Nr. 40 RiVAST aufgenommen worden sind (vgl. Anmerkung 2 zu Vordruck Nr. 40 RiVAST). Soweit erforderlich, ergänzt das LKA NI unter Beteiligung der Kriminalakten führenden Dienststelle die Textfelder PHW, FAA, FSD und FGZ.

3.3 Das LKA NI prüft das Begleitschreiben und vervollständigt es gegebenenfalls. Anschließend übermittelt es dieses und den Europäischen Haftbefehl in geeigneter Form der für die Schengen-Fahndung zuständigen SIRENE

(Supplementary Information Request at the National Entry) beim Bundeskriminalamt.

3.4 Die ausschreibende Stelle teilt Veränderungen dem LKA NI mit. Soweit diese für SIS-Fahndung relevant sind, werden die entsprechenden Informationen dem BKA übermittelt.

4. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugs-erlass aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 40

Anlage**Richtlinien
über die internationale Fahndung nach Personen,
insbesondere der Fahndung nach Personen im
Schengener Informationssystem (SIS) und aufgrund
eines Europäischen Haftbefehls****I. Allgemeines****Nr. 1**

Die internationale Fahndung nach Personen kann im SIS, durch INTERPOL und durch gezielte Mitfahndungssuchen an andere Staaten veranlasst werden. Die Regelungen für die Fahndung zur Strafverfolgung gelten für die Strafvollstreckung entsprechend. Voraussetzung der internationalen Fahndung ist die nationale Fahndung im Informationssystem der Polizei (INPOL).

Nr. 2

International sind Ausschreibungen zur

- a) Festnahme zwecks Auslieferung, insbesondere aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (vgl. unter II.)
 - b) Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten (vgl. unter III.)
 - c) verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung (vgl. unter IV.)
- möglich.

Nr. 3

Das SIS ist ein computergestütztes Fahndungssystem, das als Ausgleichsmaßnahme zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten errichtet wurde. Durch einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Fahndungsraum soll ein mögliches Sicherheitsdefizit durch den Grenzabbau so gering wie möglich gehalten werden. Eine Beschränkung der Fahndung auf einen oder mehrere Staaten ist im SIS technisch nicht möglich (vgl. aber II. B. Nr. 11 Abs. 2).

Nr. 4

Soweit eine Fahndung im SIS nicht möglich ist, erfolgt die internationale Fahndung durch INTERPOL. Sie kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40 a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung des Raumes, in dem gefahndet werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.

Nr. 5

Staaten, die INTERPOL nicht angehören (vgl. Länderteil RiVAST), werden vom Bundeskriminalamt um Mitfahndung ersucht, wenn die betreibende Behörde dies ausdrücklich verlangt und Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die gesuchte Person in diesem Staat aufhält.

II. Fahndungsausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung**A. Einleitung der internationalen Fahndung****Nr. 6**

Das Ersuchen um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40 a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt oder das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll gleichzeitig in elektronischer Form übermittelt werden. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haftbefehls oder des vollstreckbaren

Straferkenntnisses sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Abs. 1 RiStBV).

In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die eine halbe DIN-A-4-Seite nicht überschreiten soll. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.

Nr. 7

In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung unter Hinweis auf die besondere Dringlichkeit unmittelbar dem Bundeskriminalamt und zugleich dem zuständigen Landes-kriminalamt oder dem Bundespolizeipräsidium.

Nr. 8

Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nr. 40 a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nr. 41 Abs. 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Bei der Ausweitung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Nr. 9

Die Löschung der Fahndung soll erst nach der Übernahme der gesuchten Person durch die deutschen Behörden veranlasst werden.

Nr. 10

Wird bei bestehender Interpolfahndung die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes zu unterrichten, damit von dort aus die bestehende internationale Fahndung widerrufen werden kann.

B. Besonderheiten der Fahndung in den EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (vgl. Nr. 41 Abs. 2 RiStBV)

Nr. 11

Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck 40 a RiVAST ausdrücklich hinzuweisen.

Eine Ausschreibung im SIS gemäß Artikel 95 SDÜ ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, so dass diese Staaten von der Möglichkeit der Kennzeichnung gemäß Artikel 95 Abs. 3 und 5 SDÜ bzw. Artikel 94 Abs. 4 SDÜ Gebrauch machen können. In den betroffenen an das SIS angeschlossenen Staaten erfolgt in diesen Fällen automatisch eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

Nr. 12

Wenn der Fahndungserfolg durch eine gezielte, örtlich begrenzte Fahndung erzielt werden kann, bleibt es unbenommen, bilateral Fahndungsersuchen um vorläufige Festnahme auf der Grundlage der im Auslieferungsrecht vorgesehenen Verfahrenswege ohne Ausschreibung im SIS zu stellen. Eine Ausschreibung im SIS kann gleichwohl in Betracht kommen, um möglichen unerwarteten Bewegungen der gesuchten Person vorzuzukommen oder eine Beschleunigung der Bearbeitung des Ersuchens zu erreichen.

Nr. 13

Die Pflicht zur Überprüfung, Änderung und gegebenenfalls Löschung der Ausschreibung (Artikel 105, 106 SDÜ) obliegt der ausschreibenden Stelle. Diese hat bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu überlegen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist.

III. Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten

A. Fahndung im SIS**Nr. 14**

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur Aufenthaltsermittlung gemäß Artikel 98 SDÜ ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden.

Nr. 15

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL**Nr. 16**

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 17

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt, Landeskriminalamt bzw. dem Bundespolizeipräsidium gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL**Nr. 18**

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 2 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

IV. Fahndungsausschreibung zur verdeckten Registrierung bzw. polizeilichen Beobachtung

A. Fahndung im SIS**Nr. 19**

Das Ersuchen um internationale Fahndung im SIS zur verdeckten Registrierung gemäß Artikel 99 Abs. 2 SDÜ zum Zwecke der Strafverfolgung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer internationalen Fahndung zur verdeckten Registrierung obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungskompetenz von § 163 e StPO.

Nr. 20

Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Eingabe zuständige Polizeidienststelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch Fristablauf.

B. Fahndung durch INTERPOL**Nr. 21**

Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten.

Nr. 22

Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.

C. Fahndung im SIS und durch INTERPOL**Nr. 23**

Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus bis hin zu einer weltweiten Fahndung eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie Mitteilung der im Vordruck IKPO Nr. 3 vorgesehenen Angaben an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zwecks Weiterleitung über das jeweilige Landeskriminalamt bzw. das Bundespolizeipräsidium an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Unterabschnitte A und B gelten entsprechend.

V. Festnahme im Rahmen einer Nacheile**Nr. 24**

Wird die verfolgte Person im Rahmen einer Nacheile aufgegriffen, muss der zuständigen ausländischen Behörde innerhalb von sechs Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht mitzählen) ein Ersuchen um vorläufige Festnahme zugehen (Artikel 41 Abs. 6 SDÜ).

VI. Inkrafttreten**Nr. 25**

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Innerste
im Landkreis Goslar****Bek. d. NLWKN v. 14. 1. 2009 — E32.62023/2-4886 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Innerste überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Langelsheim und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK25) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Goslar,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 42

Die Anlage ist auf Seite 43 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Chemetal GmbH, Langelsheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 12. 2008
— G/08/020 —**

Die Firma Chemetal GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 4. 7. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Erweiterung der Produktpalette des Produktionstechnikums beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 42

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste im Landkreis Goslar

Übersichtskarte

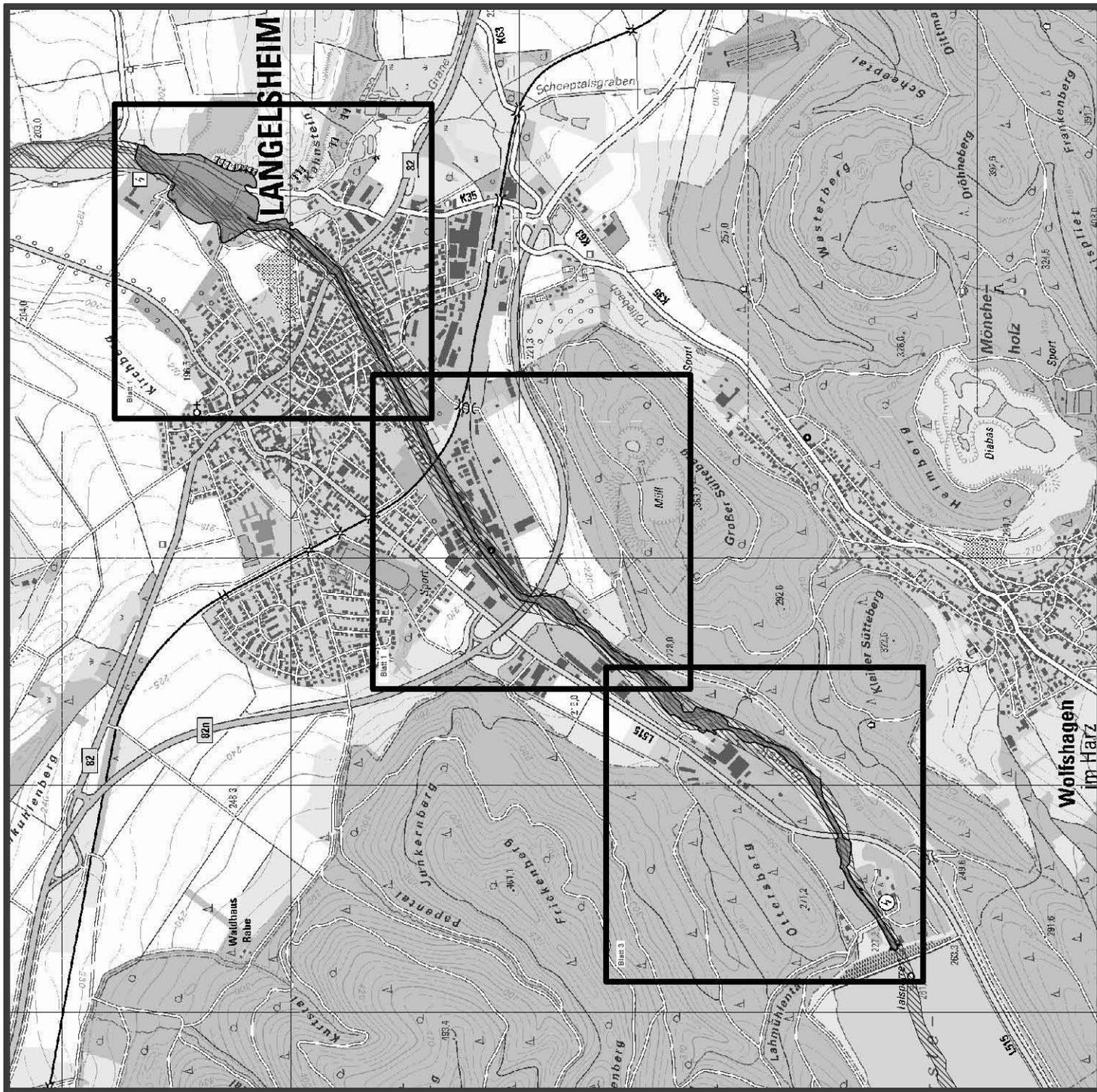
Bek. des NLWKV vom 14.01.2009
AZ: E32.62023/2-4886

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Nachrichtlich
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet



1 : 25000



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Markgraf GbR, Eicklingen)****Bek. d. GAA Celle v. 18. 12. 2008
— CE000003376-08-015-01 ma —**

Die Markgraf GbR, Zum Kiesteich 8, 29358 Eicklingen, hat mit Schreiben vom 19. 5. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,162 Megawatt (Biogasanlage) am vorgenannten Ort beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 44

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Tespe)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 12. 2008
— 4.1LG000013853 —**

Die Firma Elbe-Agrar-Energie GmbH & Co. KG, Elbuferstraße 147, 21395 Tespe, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Änderung ihrer Biogasanlage beantragt. Die beantragte Änderung besteht aus Erhöhung des Anlageninputs bei gleichzeitiger Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des BHKW und des Anlagenoutputs.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2472), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21359 Tespe, Gemarkung Avendorf, Flur 8, Flurstück 3.

Für die beantragte Anlage ist gemäß der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 44

**Feststellung nach § 3 a UVPG
(Biogas BHKW in Schnega)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 12. 2008
— 4.1 LG000022643-013 —**

Die Firma Corntec Biogas Schnega II GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7, 49767 Twist, hat beim GAA Lüneburg nach den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,16 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2472), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 29465 Schnega, Lange Straße, Gemarkung Schnega, Flur 1, Flurstück 25/12.

Für die beantragte Anlage ist nach Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. der Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 44

Berichtigung**Berichtigung
des RdErl. Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung
von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen
des Umweltschutzes**

Die Anlage des RdErl. des MU vom 9. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 864) — VORIS 28000 — wird wie folgt berichtigt:
In Teil I (Allgemeiner Teil) Nr. 3.2 Abs. 3 wird die Nummer „6.4“ durch die Nummer „6.3“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 44

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 11. 11. 2008
— 1 BvL 3/05 u. a. —**

1. Die Begünstigung von Versicherten mit 45 Pflichtbeitragsjahren beim Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar.
2. Die Vorschriften über die Bestimmung von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 Abs. 3 i. V. m. § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 44

Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 9. 12. 2008
— 2 BvL 1/07 u. a. —

Zu den Anforderungen an eine folgerichtige Abgrenzung von Erwerbsaufwendungen im Einkommensteuerrecht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 45

Stellenausschreibungen

Im **Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe** in Bückeburg ist die Stelle

der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters

zu besetzen.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gehört zu den kleineren der Gliedkirchen der EKD und der VELKD. Sie umfasst ca. 60 000 Kirchenmitglieder in 22 Kirchengemeinden.

Das Landeskirchenamt in Bückeburg verwaltet die Angelegenheiten der Landeskirche nach kirchlichem Recht.

Die zu besetzende Stelle hat u. a. folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Personalmanagement,
- Haushaltsplanung und Haushaltsüberwachung,
- Grundstücksverwaltung (insbesondere auch Friedhofsverwaltung).

Einstellungsvoraussetzung ist die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst — Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) — und

mehrfährige Erfahrung im kirchlichen oder kommunalen Verwaltungsdienst.

Gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Grundstücksrecht sind wünschenswert.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 12 oder A 13 (jeweils unter Berücksichtigung der kirchengesetzlichen Regelungen).

Die Mitgliedschaft in einer Kirche der EKD wird vorausgesetzt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. 1. 2009** an das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Herrn Präsident S. Geisler, Herderstraße 27, 31675 Bückeburg.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 45

Bei der **Stadt Garbsen** (63 000 Einwohnerinnen und Einwohner), junge Universitätsstadt in der Region Hannover, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Stadtbaurätin oder des Stadtbaurates

(BesGr. B 3)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Das Dezernat umfasst im Wesentlichen folgende Fachbereiche:

- Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauberatung
- Umwelt, Verkehr und Stadtbauwesen

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **bis zum 27. 2. 2009** an die Stadt Garbsen, Sachgebiet Personal, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu richten.

Einzelheiten finden Sie unter www.garbsen.de/Stellenanzeigen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2009 S. 45

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezungskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de